

Satzung über Ehrungen der Stadt Horstmar vom 30. September 2010

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV NRW S. 950) hat der Rat der Stadt Horstmar in der Sitzung am 30. September 2010 folgende Satzung beschlossen:

I. Ehrenbürgerschaft der Stadt Horstmar

§ 1

- (1) Die Stadt Horstmar kann Persönlichkeiten, die sich um die Stadt Horstmar in besonders hervorragendem Maße verdient gemacht haben, zu Ehrenbürgern bzw. Ehrenbürgerinnen ernennen, um sie zu ehren.
- (2) Besonders hervorragende Verdienste um die Stadt Horstmar liegen vor, wenn jemand durch besonders hervorragende Leistungen oder ein ganzes Lebenswerk im Bereich des kommunalpolitischen, sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen oder wissenschaftlichen Lebens in besonders hervorragender Weise der Stadt Horstmar und ihrer Einwohnerschaft gedient hat oder mit ihr verbunden ist.
- (3) Die Ehrenbürgerschaft wird an höchstens drei lebende Trägerinnen oder Träger verliehen.

§ 2

- (1) Über die Verleihung der Ehrenbürgerschaft entscheidet der Rat der Stadt. Die Entscheidung über die Verleihung der Ehrenbürgerschaft der Stadt Horstmar bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der Ratsmitglieder.
- (2) Die Verleihung nimmt der Bürgermeister in öffentlicher Sitzung des Rates vor.

§ 3

- (1) Über die Verleihung der Ehrenbürgerschaft wird eine Urkunde ausgestellt. Die Urkunde ist vom Bürgermeister und einem weiteren Ratsmitglied zu unterzeichnen.
- (2) In der Urkunde sind die Verdienste des bzw. der Beliehenen, die für die Verleihung der Ehrenbürgerschaft ausschlaggebend waren, zu würdigen.
- (3) Der Wortlaut der Urkunde ist öffentlich bekannt zu geben.

§ 4

Ehrenbürger bzw. Ehrenbürgerinnen der Stadt Horstmar sind als Ehrengäste zu allen repräsentativen Veranstaltungen der Stadt eingeladen. Es besteht kostenloser Eintritt zu Kultur-, Sport-, Bildungs- und geselligen Veranstaltungen und den entsprechenden Einrichtungen der Stadt, zeitlich unbegrenztes und unentgeltliches Liegerecht auf städtischen Friedhöfen sowie unentgeltliche Grabpflege durch die Stadt.

§ 5

- (1) Mit der Verleihung der Ehrenbürgerschaft ist die Überreichung des Ehrenringes (Abschnitt II dieser Satzung) verbunden.
- (2) Zusätzlich zur in Abschnitt II geregelten Gravur erhält der Ehrenring die Gravur „Ehrenbürger der Stadt Horstmar“ bzw. „Ehrenbürgerin der Stadt Horstmar“ auf einem Seitenteil der Ringschiene. Auf der Innenseite der Ringschiene wird zusätzlich der Tag der Verleihung der Ehrenbürgerschaft eingelassen.
- (3) Ist der Ehrenbürger bzw. die Ehrenbürgerin zuvor bereits Träger bzw. Trägerin des Ehrenringes der Stadt Horstmar, so wird die Gravur des vorhandenen Ehrenringes um die in Abs. 2 aufgeführten Angaben ergänzt. Ein neuer Ring wird nicht verliehen.
- (4) Im Übrigen gelten für das Tragen des Ehrenringes durch Ehrenbürger bzw. Ehrenbürgerinnen die Regelungen des Abschnittes II dieser Satzung.

§ 6

- (1) Die Stadt kann die Ehrenbürgerschaft wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.
- (2) Die Entscheidung des Rates der Stadt über die Entziehung der Ehrenbürgerschaft der Stadt Horstmar bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der Ratsmitglieder.

II. Ehrenring der Stadt Horstmar

§ 7

- (1) Die Stadt Horstmar stiftet zur Ehrung von Persönlichkeiten, die sich um die Stadt Horstmar in hervorragendem Maße verdient gemacht haben, den „Ehrenring der Stadt Horstmar“.
- (2) Der Ehrenring wird an höchstens fünf lebende Träger oder Trägerinnen verliehen.

§ 8

Der Ehrenring besteht aus Gold. Er trägt auf der Oberseite das Wappen der Stadt Horstmar und enthält auf einem Seitenteil der Ringschiene die Umschrift „Ehrenring der Stadt Horstmar“. Auf der Innenseite der Ringschiene sind der Name des bzw. der Beliehenen und der Tag der Verleihung einzulassen.

§ 9

- (1) Über die Verleihung des Ehrenringes entscheidet der Rat der Stadt. Die Entscheidung über die Verleihung des Ehrenringes der Stadt Horstmar bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der Ratsmitglieder.
- (2) Die Verleihung nimmt der Bürgermeister in öffentlicher Sitzung des Rates vor.

§ 10

- (1) Über die Verleihung des Ehrenringes wird eine Urkunde ausgestellt. Die Urkunde ist vom Bürgermeister und einem weiteren Ratsmitglied zu unterzeichnen.
- (2) In der Urkunde sind die Verdienste des bzw. der Beliehenen, die für die Verleihung des Ehrenringes ausschlaggebend waren, zu würdigen.
- (3) Der Wortlaut der Urkunde ist öffentlich bekannt zu geben.

§ 11

Träger bzw. Trägerinnen des Ehrenringes sind als Ehrengast zu allen repräsentativen Veranstaltungen der Stadt eingeladen. Es besteht kostenloser Eintritt zu Kultur-, Sport-, Bildungs- und geselligen Veranstaltungen und den entsprechenden Einrichtungen der Stadt, zeitlich unbegrenzt und unentgeltlich Liegerecht auf städtischen Friedhöfen sowie unentgeltliche Grabpflege durch die Stadt.

§ 12

Der Ehrenring verbleibt beim Ableben des bzw. der Beliehenen seinen bzw. ihren Erben als Andenken. Die Erben sind zum Tragen des Ehrenringes nicht berechtigt.

§ 13

- (1) Die Stadt kann den Ehrenring wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.
- (2) Die Entscheidung des Rates der Stadt über die Entziehung des Ehrenringes der Stadt Horstmar bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der Ratsmitglieder.

III. Ehrenmünze der Stadt Horstmar

§ 14

- (1) Die Ehrenmünze in Gold der Stadt Horstmar kann an Personen der Stadt Horstmar verliehen werden, die sich durch besonders erfolgreiches langjähriges Wirken und Eintreten zum Wohle der Stadt oder ihrer Bürgerschaft hohe Verdienste erworben und deshalb den dauernden Dank und die besondere Anerkennung ihrer Mitbürger verdient haben.
- (2) Wer zehn Jahre lang Ratsmitglied ist, erhält die Horstmarer Münze in Silber.
- (3) Wer zwanzig Jahre lang Ratsmitglied ist, erhält die Horstmarer Münze in Gold.
- (4) Wer dreißig Jahre lang Ratsmitglied ist, erhält an der bereits verliehenen Münze in Gold die Gravur „30 Jahre Mitgliedschaft im Rat der Stadt Horstmar“. Zusätzlich wird das Ereignisdatum der bestehenden, dreißigjährigen Mitgliedschaft eingraviert. Eine neue Münze wird nicht verliehen.
- (5) Der Bürgermeister nimmt die Ehrung in öffentlicher Sitzung des Rates vor.

§ 15

Über die Ehrung wird eine Urkunde ausgestellt. Die Urkunde ist vom Bürgermeister und einem weiteren Ratsmitglied zu unterschreiben.

§ 16

Die Münze ist Eigentum des bzw. der Beliehenen und seiner bzw. ihrer Erben.

§ 17

Eine Nachprägung des im städtischen Eigentum befindlichen Originals der Münze zu anderen Zwecken wird ausgeschlossen.

§ 18

Eine gesonderte Ehrung gemäß Abschnitt I und II dieser Satzung bleibt von der Verleihung der Münze unberührt.

§ 19

Vorschlagsberechtigt für die Verleihung der Ehrenbürgerschaft, des Ehrenringes und der Ehrenmünze sind die Bürger/innen der Stadt Horstmar.

§ 20

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bestätigung

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzung über Ehrungen der Stadt Horstmar mit Ratsbeschluss vom 30.09.2010 übereinstimmt und dass nach § 3 Abs. 1 und 3 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV NRW S. 516), geändert durch Art. EntlKommG vom 29.04.2003 (GV NRW S. 254), Art. 18 Viertes BefristungsG - Zeitraum 1996 - Ende 2000 vom 05.04.2005 (GV NRW S. 332) und Art. 1 ÄndVO vom 05.08.2009 (GV NRW S. 442, ber. 481), verfahren worden ist.

Horstmar, 01.10.2010

Der Bürgermeister

Wenking

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über Ehrungen der Stadt Horstmar wird hiermit bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden oder
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Horstmar, 01.10.2010

Der Bürgermeister

Wenking

